

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der Emsländischen Eisenbahn GmbH
– Besonderer Teil (NBS-BT) –
gültig ab: 01.02.2023**

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der Emsländischen Eisenbahn GmbH steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung oder Weitergabe bedürfen der Zustimmung der Emsländischen Eisenbahn GmbH.

Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT.....	5
1.1 Ergänzungen zu Punkt 2.3.1 der NBS-AT.....	5
1.2 Ergänzungen zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT.....	5
1.3 Ergänzungen zu Punkt 2.4.1 der NBS-AT.....	5
1.4 Ergänzungen zu Punkt 3.1.2 der NBS-AT.....	5
1.5 Ergänzung zu 3.2.1 der NBS-AT.....	5
1.6 Ergänzung zu Punkt 4.4 der NBS-AT.....	6
1.7 Ergänzung zu Punkt 5.1.3 der NBS-AT	6
1.8 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 der NBS-AT	7
1.9 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe a der NBS-AT	7
1.10 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe b der NBS-AT	7
1.11 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe c der NBS-AT	7
1.12 Ergänzung zu Punkt 5.3.1 der NBS-AT.....	7
1.13 Ergänzung zu Punkt 5.3.3 der NBS-AT	7
1.14 Ergänzung zu Punkt 5.4 der NBS-AT	7
1.15 Ergänzung zu Punkt 5.5.1 der NBS-AT	7
1.16 Ergänzung zu Punkt 5.7.2 der NBS-AT	8
1.17 Ergänzung zu Punkt 5.7.3 der NBS-AT.....	8
1.18 Abweichung von Punkt 6.1.3 der NBS-AT.....	8
1.19 Ergänzung zu Punkt 7.2 der NBS-AT.....	8
2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen.....	9
2.1 Allgemeines.....	9
2.1.1. Allgemeine Angaben zu den Serviceeinrichtungen.....	9
2.1.2. Zugleitbetrieb.....	10
2.1.3. Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten	10
2.1.4. Vermittlung von Ortskenntnis.....	10
2.1.5. Lotsendienste.....	11
2.2 Strecke Meppen – Essen (Oldbg.).....	12
2.3 Strecke Lathen – Werlte.....	14
2.4 Strecke Sedelsberg – Ocholt-Westerstede.....	15
2.5 Bahnhofsgleise Haren (Ems).....	16
2.6 Industriestammgleis Meppen-Hüntel/Haren (Ems).....	17
2.7 Industriestammgleis Dörpen	17
2.8 Dieseltankstelle im Bahnhof Vorneppen.....	18
3 Entgeltgrundsätze.....	19
3.1 Grundsatz und Ziele.....	19
3.2 Standardleistungen.....	19
3.2.1 Bearbeitungspauschale.....	19
3.2.2 Grundpreis.....	19
3.2.3 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).....	19
3.2.4 Rangiertrassen.....	20
3.2.5 Leistungsabhängige Mehrungen.....	20
3.2.5.1 Überschreitung der Nutzungsdauer.....	20
3.2.6 Leistungsabhängige Minderungen.....	20
3.3 Zusatzleistungen.....	20

3.3.1. Vermittlung von Ortskenntnis.....	21
3.3.2. Lotsendienste.....	21
3.3.3 Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten	21
3.3.3.1. angemeldete Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	21
3.3.1.2. Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen.....	22
3.3.2 Notfallmanagement.....	22
3.4 Nebenleistungen.....	22
3.4.1 Schlüsselvermietung	22
3.4.2 Dieselmotorkraftstoff	22
3.5 Sonstige Entgelte.....	22
3.5.1 Stornierungsentgelt.....	22
3.5.2 Mahngebühren.....	23
3.5.3 Reinigung der Ladestraße	23
4. Kapazitätszuweisung.....	23
5. Sonstiges.....	23
5.1 Gerichtsstand.....	23
5.2 Recht.....	23
5.3 Salvatorische Klausel.....	23
6. Anhang.....	25
6.1 Liste der Entgelte	25

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Die Abkürzungen, die unter Punkt 0 der NBS-AT aufgelistet sind, gelten auch in den NBS-BT.

Weitere Abkürzungen:

ggf.	gegebenenfalls
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Pbf	Personenbahnhof
Gbf	Güterbahnhof

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

1.1 Ergänzungen zu Punkt 2.3.1 der NBS-AT

Die für die jeweilige Serviceeinrichtung geltende Bau- und Betriebsvorschrift ist im Teil 2 konkret bezeichnet.

1.2 Ergänzungen zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT

Die für die jeweilige Serviceeinrichtung benötigte Zeit für die Vermittlung der Ortskenntnis ist im Teil 2 konkret bezeichnet.

1.3 Ergänzungen zu Punkt 2.4.1 der NBS-AT

Die für die jeweilige Serviceeinrichtung geltende Bau- und Betriebsvorschrift ist im Teil 2 konkret bezeichnet.

1.4 Ergänzungen zu Punkt 3.1.2 der NBS-AT

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Vorschriften:

1. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
Herausgeber: Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Köln;
Zu beziehen über: Flöttmann-Verlag
Postfach 16 53
33246 Gütersloh.
2. Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Emsländischen Eisenbahn GmbH
Herausgeber: Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB), Meppen;
Zu beziehen über: Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhof Vormeppen
Schiessplatz 14
49716 Meppen.
3. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahn (BUVO-NE)
Herausgeber: Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Köln;
Zu beziehen über: Flöttmann-Verlag
Postfach 16 53
33246 Gütersloh.

1.5 Ergänzung zu 3.2.1 der NBS-AT

Die Anträge für die Nutzung von Serviceeinrichtungen sind in Textform oder per Telefax zu richten an:

Emsländische Eisenbahn GmbH

Bahnhofstr. 41

49716 Meppen.

Fax: 0 59 31/93 36 26

E-Mail: Trassenmanagement@eeb-online.de

Die Anträge für die Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen mindestens enthalten:

- a) Name des EVU;
- b) Anschrift des EVU;
- c) Name der Serviceeinrichtung, die genutzt werden soll;
- d) gewünschter Nutzungsbeginn;
- e) gewünschtes Nutzungsende;
- f) vorhandene Zuglänge;
- g) Anzahl Achsen.

Folgende Angaben richtet das EVU unverzüglich an den Zugleiter der EEB im Bahnhof Vormeppen:

- a) Mobilfunknummer des Ansprechpartners während der Nutzung der Serviceeinrichtung;
- b) vorhandenes Wagenzuggewicht;
- c) vorhandenes Lokgewicht.

Bei unvollständigen Anträgen wird der Antragsteller einmalig zur Vervollständigung seiner Antragsunterlagen von der Emsländischen Eisenbahn GmbH aufgefordert. Der Antragsteller hat seine Unterlagen innerhalb von 2 Arbeitstagen zu vervollständigen.

1.6 Ergänzung zu Punkt 4.4 der NBS-AT

Die von der Emsländischen Eisenbahn GmbH erbrachten Leistungen werden einmal monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss eines Kalendermonates bei Leistungen, die im Rahmen des Netzfahrplanes erbracht werden. Für alle anderen Leistungen erfolgt die Rechnungstellung nach Erstellung der Leistung.

Sofern im Vertrag keine andere Bankverbindung genannt ist, gilt für alle Entgeltzahlungen folgende Bankverbindung:

Bank: Sparkasse Emsland
Bankleitzahl: 266 500 01
Kontonummer: 1004951
IBAN: DE 47 266 500 01 000 100 49 51
SWIFT-BIC: NOLADE21EMS

1.7 Ergänzung zu Punkt 5.1.3 der NBS-AT

Sofern im Vertrag keine andere Stelle genannt ist, wird folgende Stelle benannt, die befugt und in der Lage ist, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der Emsländischen Eisenbahn GmbH zu treffen:

Zugleiter im Bahnhof Vormeppen
Schiessplatz 14
49716 Meppen.

Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 27 77.

1.8 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 der NBS-AT

Das EVU kann der Emsländischen Eisenbahn GmbH mitteilen, an welche Stelle Informationen über den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur übermittelt werden sollen.

1.9 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe a der NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die Informationen über die Zusammensetzung des Zuges unverzüglich per Telefax dem Zugleiter im Bahnhof Vormeppen zugeleitet werden.
Die Telefaxnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet: 0 59 31/ 54 94.

1.10 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe b der NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die Informationen über etwaige Besonderheiten des Zuges unverzüglich per Telefax dem Zugleiter im Bahnhof Vormeppen vorliegen.
Die Telefaxnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 54 94.

1.11 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe c der NBS-AT

Der Triebfahrzeugführer informiert den Zugleiter über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere über verspätungsrelevante Faktoren, mittels Mobilfunk-Fernsprechverbindung.
Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 27 77.

1.12 Ergänzung zu Punkt 5.3.1 der NBS-AT

Das EVU informiert den Zugleiter über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere über verspätungsrelevante Faktoren, mittels Fernsprechverbindung.
Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 27 77.

1.13 Ergänzung zu Punkt 5.3.3 der NBS-AT

Zur Beseitigung von Störungen gilt die Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen.

1.14 Ergänzung zu Punkt 5.4 der NBS-AT

Die Mitarbeiter der Emsländischen Eisenbahn GmbH sind mit Dienstaussweisen ausgestattet, sofern dieses zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

1.15 Ergänzung zu Punkt 5.5.1 der NBS-AT

Die Mitarbeiter der Emsländischen Eisenbahn GmbH sind mit Dienstaussweisen ausgestattet, sofern dieses zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

1.16 Ergänzung zu Punkt 5.7.2 der NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen in den Serviceeinrichtungen werden den EVU auf der Homepage der Emsländischen Eisenbahn GmbH unter folgendem Link bekannt gegeben: <https://www.eeb-online.de/infrastruktur/>

An dieser Stelle erfolgen Angaben zu den betroffenen Serviceeinrichtungen und den Umfängen der Einschränkungen.

1.17 Ergänzung zu Punkt 5.7.3 der NBS-AT

Die Information über Instandhaltungs- und Bauarbeiten, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, und Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben, werden dem EVU in Textform übermittelt.

1.18 Abweichung von Punkt 6.1.3 der NBS-AT

Abweichend von Punkt 6.1.3 der NBS-AT Satz 2 lautet dieser:

Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,-€ übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

1.19 Ergänzung zu Punkt 7.2 der NBS-AT

Die nächste besetzte Betriebsstelle im Sinne von Punkt 7.2 der SNB-AT ist der Zugleiter im Bahnhof Vorneppen.

Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vorneppen lautet:
0 59 31/ 27 77.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Allgemeines.

2.1.1. Allgemeine Angaben zu den Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen der Emsländischen Eisenbahn GmbH befinden sich an folgenden Strecken:

1. Meppen – Essen (Oldbg.);
2. Lathen – Werlte;
3. Sedelsberg – Ocholt.

Die EEB betreibt darüber hinaus Bahnhofgleise in den Bahnhöfen Meppen, Haren (Ems) Lathen, und Ocholt. Der Bahnhof Meppen ist der Strecke Meppen – Essen (Oldbg.) zugeordnet, der Bahnhof Lathen ist der Strecke Lathen – Werlte zugeordnet. Der Bahnhof Ocholt ist der Strecke Sedelsberg – Ocholt zugeordnet.

Daneben betreibt die Emsländische Eisenbahn GmbH Serviceeinrichtungen an folgenden Anschlussbahnen:

1. Industriestammgleis Meppen-Hüntel/Haren (Ems);
2. Anschlußgleis der Gemeinde Dörpen.

Die Serviceeinrichtungen an den Strecken und die Bahnhofsgleise werden nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) betrieben.

Die Serviceeinrichtungen an den Anschlussbahnen werden nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen für das Land Niedersachsen (BOA) betrieben.

Der Bremsweg beträgt im Regelfall 400m. Abweichungen hiervon sind soweit zutreffend bei den einzelnen Serviceeinrichtungen angegeben.

Alle Züge werden in der Bremsstellung P gebremst.

Das Fahren ohne Ortskenntnis ist untersagt.

Die Schlüsseltasten der Lichtzeichenanlagen werden mit dem Schießsystem „Zeiss Ikon Form 6“ bedient.

Die Schlüssel, die für das Befahren der Serviceeinrichtungen benötigt werden, sind beim Zugleiter im Bahnhof Vormeppen vor Fahrtantritt gegen Empfangsbekanntnis in Empfang zu nehmen und unverzüglich nach Fahrtende wieder im Bahnhof Vormeppen abzugeben.

Eisenbahnverkehrsunternehmen erhalten, sofern sie dieses wünschen die Schlüssel gegen Empfangsbekanntnis und Zahlung eines Entgeltes auf dem Postweg übersandt.

Die Schlüssel, die auf dem Postweg übersandt wurden, sind unverzüglich nach Ablauf des Netzfahrplanes wieder zurückzusenden, sofern für den folgenden Netzfahrplan keine Fahrten beantragt werden.

Die in den Serviceeinrichtungen liegenden Weichen sind zum Teil handbediente Weichen, die vom Personal des Zugangsberechtigten bedient werden.

2.1.2. Zugleitbetrieb

In allen Serviceeinrichtungen wird der Zugleitbetrieb als Zugsicherungsverfahren angewendet. Der Zugleitbetrieb wird zentral für alle Serviceeinrichtungen gesteuert vom Bahnhof Vormeppen an der Strecke Meppen – Essen (Oldbg.). Der Bahnhof Vormeppen befindet sich in Bahn-km 2,7. Die Adresse lautet:

Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhof Vormeppen
Schießplatz 14
49716 Meppen.

Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 27 77.

Die Telefaxnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 54 94.

Der Triebfahrzeugführer muss mit einem Mobilfunk-Fernsprecher ausgerüstet sein, der die Erreichbarkeit von und zum Zugleitbahnhof Vormeppen gewährleistet. Ein geeignetes Netz ist das D1 Mobilfunknetz.

Der Bahnhof Vormeppen ist an folgenden Tagen besetzt:
montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII..

Der Bahnhof Vormeppen ist zu folgenden Tageszeiten besetzt:
7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Der Zugleiter koordiniert die Übergabe der Züge in den Übergangsbahnhöfen von und zur DB Netz AG.

2.1.3. Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

Der Zugleitbahnhof Vormeppen kann in Verbindung mit der Bestellung von Nutzungen von Serviceeinrichtungen auch außerhalb der oben genannten Tage und Tageszeiten besetzt werden. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt die zusätzliche Besetzung des Zugleitbahnhofes Vormeppen sicher, sofern die Anfrage für die zusätzliche Besetzung mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Tag für die zusätzliche Besetzung bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingehen, wird sie bemüht sein, die zusätzliche Besetzung sicher zu stellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

2.1.4. Vermittlung von Ortskenntnis

Die Vermittlung von Ortskenntnis erfordert den Einsatz von Personal der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt dieses Personal, sofern die Anfrage für die Vermittlung von Ortskenntnis mindestens 4 Arbeitstage vor dem

gewünschten Tag für die Vermittlung von Ortskenntnis bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht, wird sie bemüht sein, die Vermittlung von Ortskenntnis sicherzustellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

2.1.5 Lotsendienste

Lotsendienste erfordern den Einsatz von Personal der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt dieses Personal, sofern die Anfrage für die Lotsendienste mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Tag für die Lotsendienste bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht, wird sie bemüht sein, die Lotsendienste sicherzustellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

Hinweis: Gleise, an die eine Ladestraße grenzt, die im Eigentum der Emsländischen Eisenbahn GmbH steht, sind im Folgenden als „Ladegleise“ bezeichnet. Die angegebene Nutzlänge des Ladegleises entspricht in diesen Fällen der Nutzlänge der Ladestraße.

2.2 Strecke Meppen – Essen (Oldbg.)

Die Höchstgeschwindigkeit beim Rangieren beträgt 25km/h.

Die Gleise sind in Streckenklasse D4 eingestuft.

Die Gleise erfordern 52 Mindestbremsenwert bei den Zügen.

Die Strecke ist an das Netz der DB Netz AG in den Bahnhöfen Meppen und Essen (Oldbg.) angebunden.

An der Strecke befinden sich folgende Bahnhöfe mit entsprechenden Serviceeinrichtungen:

Bahn-km 0,0 Bahnhof Meppen

Abstellgleise

Gleis 5	460m Nutzlänge
Gleis 6	140m Nutzlänge

Ladegleise

Gleis 7	160m Nutzlänge mit einer Ladestraße
Gleis 7	20m Nutzlänge mit einer Seitenrampe

Bahn-km 2,7 Vormeppen

Abstellgleis

Gleis 2	250m Nutzlänge
Gleis 3	175m Nutzlänge

Bahn-km 11,0 Schleper

Ladegleis

Gleis 1	180m Nutzlänge; die Beladung erfolgt über eine öffentliche Straße
---------	--

Bahn-km 16,4 Haselünne

Ladegleis

Gleis 3	220m Nutzlänge mit einer Ladestraße
---------	-------------------------------------

Abstellgleise

Gleis 2	185m Nutzlänge
Gleis 4	164m Nutzlänge

Bahn-km 25,3 Herzlake

Ladegleis

Gleis 1	275m Nutzlänge mit einer Ladestraße
---------	-------------------------------------

Abstellgleise

Gleis 3 145m Nutzlänge

Zuführungsgleis

397m Nutzlänge mit einem Entladebunker
Die Entladung erfolgt über einen Schüttgutentladebunker
in Privateigentum

Bahn-km 33,8 Helmighausen

Abstellgleis

Gleis 1 140m Nutzlänge, davon 80m mit einer Ladestraße

Bahn-km 39,7 Löningen Güterbahnhof

Ladegleise

Gleis 1 410m Nutzlänge, davon 340m mit einer Ladestraße

Gleis 11 40m Nutzlänge mit einer Kopframpe

Gleis 4 360m Nutzlänge;

Die Entladung erfolgt über einen Schüttgutentladebunker
in Privateigentum.

Abstellgleise

Gleis 2 360m Nutzlänge

Bahn-km 44,2 Bunnan

Abstellgleis

Gleis 1 180m Nutzlänge

Bahn-km 47,8 Essen/Sandloh

Abstellgleis

Gleis 1 440m Nutzlänge

Der kleinste Bogenhalbmessser ist 190m.

Die Vermittlung der Ortskenntnis erfordert vor Ort in den Serviceeinrichtungen in Vormeppen, Haselünne und Löningen einen Zeitaufwand von voraussichtlich jeweils 6 Stunden, in den Serviceeinrichtungen in Bunnan einen Zeitaufwand von voraussichtlich 2 Stunden und in allen anderen Serviceeinrichtungen einen Zeitaufwand von voraussichtlich jeweils 4 Stunden.

Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist der Liste der Entgelte veröffentlicht.

2.3 Strecke Lathen - Werlte

Die Höchstgeschwindigkeit beim Rangieren beträgt 25km/h.

Die Strecke ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Die Strecke erfordert 48 Mindestbrems Hundertstel bei den Zügen.

Die Strecke ist an das Netz der DB Netz AG im Bahnhof Lathen angebunden.

An der Strecke befinden sich folgende Bahnhöfe mit entsprechenden Serviceeinrichtungen:

Bahn-km 0,0 Lathen

Abstellgleise

Gleis 5	180m Nutzlänge
Gleis 6	120m Nutzlänge
Gleis 16	110m Nutzlänge
Gleis 20	280m Nutzlänge
Gleis 21	280m Nutzlänge

Bahn-km 14,0 Sögel Pbf

Ladegleise

Gleis 1	210m Nutzlänge mit einer Ladestraße
Gleis 4	355m Nutzlänge mit einer Ladestraße

Abstellgleis

Gleis 2	180m Nutzlänge
Gleis 3	175m Nutzlänge

Bahn-km 15,0 Sögel Gbf

Ladegleise

Gleis 2	440m Nutzlänge mit einer Ladestraße
---------	-------------------------------------

Bahn-km 18,6 Ostenwalde

Abstellgleis

Gleis 1	200m Nutzlänge
---------	----------------

Bahn-km 23,0 Werlte Gbf

Ladegleis

Gleis 2	580m Nutzlänge mit einer Ladestraße
---------	-------------------------------------

Bahn-km 24,7 Werlte-West

Abstellgleis

Gleis 1	140m Nutzlänge
---------	----------------

Bahn-km 28,9 Werlte

Ladegleis

Gleis 1	175m Nutzlänge mit einer Ladestraße
Gleis 2	140m Nutzlänge
Gleis 3	28m Nutzlänge

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 190m.

Die Vermittlung der Ortskenntnis erfordert vor Ort in allen Serviceeinrichtungen einen Zeitaufwand von voraussichtlich jeweils 4 Stunden.

Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist in der Liste der Entgelte im Anhang der NBS BT veröffentlicht.

2.4 Strecke Sedelsberg – Ocholt-Westerstede

Die Höchstgeschwindigkeit beim Rangieren beträgt 25km/h.

Die Strecke ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Die Gleise erfordern 39 Mindestbremsen bei den Zügen.

Die Strecke ist an das Netz der DB Netz AG im Bahnhof Ocholt-Westerstede angebunden.

An der Strecke befinden sich folgende Bahnhöfe mit entsprechenden Serviceeinrichtungen:

Bahn-km 34,5 Sedelsberg

Abstellgleis

Gleis 2	180m Nutzlänge
Gleis 3	180m Nutzlänge

Bahn-km 38,9 Scharrel

Abstellgleis

Gleis 2	160m Nutzlänge
---------	----------------

Bahn-km 42,2 Ramsloh

Ladegleis

Gleis 2	145m Nutzlänge;
Gleis 3	130m Nutzlänge;

Bahn-km 45,9 Strücklingen

Ladegleis

Gleis 2	90m Nutzlänge; Die Beladung erfolgt über eine Ladestraße, die sich im Eigentum der Gem. Saterland befindet.
---------	--

Bahn-km 49,4 ElisabethfehnAbstellgleis

Gleis 2 330m Nutzlänge

Bahn-km 52,4 BarßelAbstellgleis

Gleis 2 190m Nutzlänge

Bahn-km 62,5 OcholtAbstellgleis

Gleis 5 500m Nutzlänge

Gleis 6 420m Nutzlänge

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 190m.

Die Vermittlung der Ortskenntnis erfordert vor Ort in allen Serviceeinrichtungen einen Zeitaufwand von voraussichtlich jeweils 4 Stunden.

Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist der Liste der Entgelte veröffentlicht.

2.5 Bahnhofsgleise Haren (Ems)

Die Höchstgeschwindigkeit beim Rangieren beträgt 25km/h.

Die Strecke ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Das Gleis erfordert 48 Mindestbremsstufen bei den Zügen.

Das Gleis ist an das Netz der DB Netz AG im Bahnhof Haren (Ems) angebunden.

Es ist folgende Serviceeinrichtung vorhanden:

Ladegleise

Gleis 8 130m Nutzlänge

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 190m.

Die Vermittlung der Ortskenntnis erfordert vor Ort in der Serviceeinrichtung einen Zeitaufwand von voraussichtlich 2 Stunden.

Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist der Liste der Entgelte veröffentlicht.

2.6 Industriestammgleis Meppen-Hüntel/Haren

Auf dem Industriestammgleis gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen für das Land Niedersachsen (BOA).

Die Höchstgeschwindigkeit beim Rangieren beträgt 25km/h.

Das Industriestammgleis ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Das Industriestammgleis erfordert 48 Mindestbrems-hundertstel bei den Zügen.

Das Industriestammgleis ist an das Bahnhofs-gleis der Emsländischen Eisenbahn GmbH im Bahnhof Haren (Ems) angebunden.

An dem Industriestammgleis befinden sich folgende Serviceeinrichtungen:

Abstellgleise

Gleis 102	420m Nutzlänge
Gleis 103 (Fa. Kerker-Beton)	160m Nutzlänge

Ladegleise

Gleis 101	250m Nutzlänge mit einer Ladestraße und einer Kopframpe; Die Ladestraße ist im Besitz der Stadt Meppen.
Gleis 104 (Euro Hafen)	230m Nutzlänge

Die Umschlagsleistungen zwischen Hafen und Schiene werden von der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH erbracht. Der Zugangsberechtigte, der auf der Eisenbahninfrastruktur im Hafen Umschlagsleistungen in Anspruch nehmen möchte, hat mit der Emsländischen Eisenbahn GmbH auf der Grundlage dieser NBS eine Vereinbarung nach § 20 ERegG über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und mit der Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH auf der Grundlage deren NBUS eine Vereinbarung nach § 20 ERegG über die Inanspruchnahme von Umschlagsleistungen abzuschließen.

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 190m.

Die Vermittlung der Ortskenntnis erfordert vor Ort in der Serviceeinrichtung einen Zeitaufwand von voraussichtlich 4 Stunden.

Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

2.7 Anschlussgleis der Gemeinde Dörpen

Auf dem Anschlussgleis der Gemeinde Dörpen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen für das Land Niedersachsen (BOA).

Die Höchstgeschwindigkeit beim Rangieren beträgt 25 km/h.

Das Anschlussgleis ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Das Anschlussgleis erfordert 39 Mindestbrems-hundertstel bei den Zügen.

Das Anschlussgleis ist an das Anschlussgleis der Dörpener Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr mbH in Dörpen angebunden.

An dem Anschlussgleis befinden sich folgende Serviceeinrichtungen:

Abstellgleise

Gleis 101a 116m Nutzlänge;

Gleis 101b 60m Nutzlänge;

Gleis 102 60m Nutzlänge;

Ladegleise

Gleis 101b 14m Nutzlänge mit einer Seitenrampe;
Die Seitenrampe ist im Besitz der GVZ Emsland Servicegesellschaft mbH.

Gleis 103 120m Nutzlänge mit einer Ladestraße;
Die Ladestraße ist im Besitz des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Emsland.

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 140m.

2.8 Dieseltankstelle im Bahnhof Vormeppen

An der Strecke Meppen – Essen (Oldbg.) befindet sich im Bahnhof Vormeppen eine Dieseltankstelle für Schienenfahrzeuge. Die Tankstelle befindet sich in Richtung der Kilometrierung links der Bahn.

Der Dieselmotorkraftstoff wird gemäß DIN EN 590 bereitgestellt. Die Bedienung der Tankstelle erfolgt durch den Nutzer der Serviceeinrichtung im Selbstbedienungsbetrieb.

Die Tankstelle ist während der Besetzungszeiten des Bahnhofes Vormeppen geöffnet.

Der Bahnhof Vormeppen ist montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und außer am 24.XII. und außer am 31.XII. von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt.

3 Entgeltgrundsätze

3.1 Grundsatz und Ziele

Das Schienennetz der Emsländischen Eisenbahn GmbH wird als Nebenbahnnetz im ländlichen Raum aus Gründen der Wirtschaftsförderung vorgehalten.

Die Entgelte sollen so bemessen sein, dass die regionale Wirtschaft den Verkehrsträger Schiene möglichst kostengünstig nutzen kann. Darüber hinaus sollen die Entgelte so bemessen sein, dass sie die Kosten der Eisenbahninfrastruktur so weit wie möglich decken.

Die Liste der Entgelte ist als Anhang beigelegt.

3.2 Standardleistungen

Folgende Standardleistungen werden angeboten:

- a) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Serviceeinrichtungen;
- b) Gestattung der Nutzung zugewiesener Serviceeinrichtungen;
- c) Koordination der Rangierbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Rangierbewegungen;
- d) Bereitstellung aller anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

3.2.1 Bearbeitungspauschale

Die Standardleistung nach Punkt 3.2 Buchstabe a) (Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Serviceeinrichtungen) wird über eine Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Dabei wird unterstellt, dass die Bearbeitung einen Zeitaufwand von 3 Stunden umfasst.

Die Bearbeitungspauschale ist von jedem EVU, mit dem ein Vertrag geschlossen wird, einmal je Fahrplanperiode zu entrichten.

Die Bearbeitungspauschale ermäßigt sich, wenn sich an eine Fahrplanperiode unmittelbar weitere Fahrplanperioden anschließen, in denen Serviceeinrichtungen genutzt werden. Dabei wird unterstellt, dass sich die Bearbeitung im Folgejahr auf 2 Stunden reduziert.

3.2.2 Grundpreis

Die Standardleistungen nach Punkt 3.2 Buchstaben b) (Gestattung der Nutzung zugewiesener Serviceeinrichtungen) wird über einen Grundpreis in Rechnung gestellt, der abhängig ist von der Anzahl der Achsen und der Nutzungsart der Serviceeinrichtung (Lade- oder Abstellgleis).

Im Grundpreis ist die Nutzung der Serviceeinrichtung für jeweils 1 Kalendertag enthalten.

3.2.3 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Die Standardleistung nach Punkt 3.2 Buchstabe d) (Bereitstellung aller anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind) umfasst die Bereitstellung der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften wird von der Emsländischen Eisenbahn GmbH zur Verfügung gestellt und ist auf den Triebfahrzeugen mitzuführen.

3.2.4 Rangiertrassen

Die Pflichtleistungen nach Punkt 3.2 Buchstaben c) (Koordination der Rangierbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Rangierbewegungen) wird über ein Entgelt für Rangiertrassen in Rechnung gestellt, das abhängig ist von der Zeit, die für das Rangieren benötigt wird.

Das Rangieren ist an folgenden Tagen möglich:
montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII..

Das Rangieren ist an den oben genannten Tagen zu folgenden Zeiten möglich:

07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Rangiertrassen ermöglichen es, auf den Gleisen in einem Zeitraum von max. 2 Stunden alle anfallenden Rangierbewegungen auszuführen.

Die Rangiertrassen werden unmittelbar vor Rangierbeginn beim Zugleiter im Bahnhof Vormeppen telefonisch angemeldet. Der Zugleiter gibt die Zustimmung zum Rangieren. Der Abschluss der Rangierarbeiten ist dem Zugleiter im Bahnhof Vormeppen telefonisch bekannt zu geben.

Rangiertrassen werden in den Serviceeinrichtungen angeboten, in denen die BOA gültig ist.

3.2.5 Leistungsabhängige Mehrungen

3.2.5.1 Überschreitung der Nutzungsdauer

Bei einer Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

3.2.6 Leistungsabhängige Minderungen

Kann die Serviceeinrichtung nicht zu der vereinbarten Zeit bereitgestellt werden, werden für jede angefangene Stunde, um die sich die Bereitstellung verzögert, ein Vomhundertsatz des Grundpreises nach Punkt 3.2.2 erstattet. Der Erstattungsbetrag beträgt maximal 20 vom Hundert des Grundpreises nach Punkt 3.2.2.

3.3 Zusatzleistungen

Folgende Zusatzleistungen werden angeboten:

- a) Vermittlung von Ortskenntnis;
- b) Lotsendienste;
- c) Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten;
- d) Notfallmanagement.

3.3.1 Vermittlung von Ortskenntnis

Die Vermittlung von Ortskenntnis erfordert den Einsatz von Personal der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt dieses Personal, sofern die Anfrage für die Vermittlung von Ortskenntnis mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Tag für die Vermittlung von Ortskenntnis bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingehen, wird sie bemüht sein, die Vermittlung von Ortskenntnis sicherzustellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

3.3.2. Lotsendienste

Lotsendienste erfordern den Einsatz von Personal der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt dieses Personal, sofern die Anfrage für die Lotsendienste mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Tag für die Lotsendienste bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingehen, wird sie bemüht sein, die Lotsendienste sicherzustellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

3.3.3 Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

3.3.3.1 angemeldete Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

Auch außerhalb der gewöhnlichen Besetzungszeiten des Zugleitbahnhofes Vormeppen können Rangierbewegungen durchgeführt werden.

Die Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Besetzungszeiten des Zugleitbahnhofes Vormeppen können montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24. XII. und nicht am 31. XII. vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr stattfinden.

Die Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Besetzungszeiten des Zugleitbahnhofes Vormeppen können an Samstagen, an Sonntagen, an Feiertagen in Niedersachsen und am 24. XII. und am 31. XII. von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr stattfinden.

Die Kosten für die zusätzliche Besetzung des Zugleitbahnhofes richten sich nach den Selbstkosten. Sie sind abhängig von den Wochentagen und den Tageszeiten, an denen das zusätzliche Personal erforderlich ist.

Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Besetzung des Bahnhofes Vormeppen infolge angemeldeter Rangierbewegungen ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

3.3.3.2 Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen

Im Betriebsablauf kann es zu Verspätungen kommen, die das EVU zu verantworten hat. Sollte hierdurch die Besetzung des Zugleitbahnhofes über die regelmäßige Besetzung hinaus erforderlich werden, ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten,

Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Besetzung des Zugleitbahnhofes Vormeppen infolge von Zugverspätungen ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

3.3.4 Notfallmanagement

Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt das Notfallmanagement sicher. Es umfasst die Einsatzbereitschaft eines Notfallmanagers während der erforderlichen Zeiten und die mit dem Unfall verbundenen Verwaltungsarbeiten. Der Notfallmanager rückt bei Unfällen zur Unfallstelle aus und leitet die erforderlichen Maßnahmen nach der BUVO-NE ein.

Das Entgelt für das Notfallmanagement wird berechnet für einen Personaleinsatz der Emsländischen Eisenbahn GmbH, der am Bahnhof Vormeppen beginnt und endet. Das Entgelt wird nach Aufwand für jede angefangene Zeitstunde berechnet.

Das Entgelt ist von dem Verursacher des Einsatzes des Notfallmanagers zu zahlen.

Die Höhe des Entgeltes für das Notfallmanagement ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

3.4 Nebenleistungen

Folgende Nebenleistungen werden angeboten:

- a) Schlüsselvermietung;
- b) Dieseldieselkraftstoff

3.4.1 Schlüsselvermietung

Im Regelfall werden die Zugführerschlüssel im Bahnhof Vormeppen den Zugführern ausgehändigt und dort auch wieder von den Zugführern abgegeben.

Auf Wunsch eines EVU werden Zugführerschlüssel auch unabhängig von einer konkreten Rangierbewegung zur Verfügung gestellt.

Für das Zurverfügungstellen der Zugführerschlüssel unabhängig von einer Rangierbewegung wird ein Entgelt erhoben.

Die Höhe des Entgeltes ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

3.4.2 Dieseldieselkraftstoff

Der für den Dieseldieselkraftstoff zu zahlende Preis ergibt sich aus dem Netto-Einkaufspreis der Emsländischen Eisenbahn GmbH zuzüglich eines Bereitstellungsaufschlages.

Der Netto-Einkaufspreis ist von der Emsländischen Eisenbahn GmbH auf Verlangen des Nutzers der Serviceeinrichtung nachzuweisen.

Die Höhe des Bereitstellungsaufschlages ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

3.5 Sonstige Entgelte

3.5.1 Stornierungsentgelt

Das Stornierungsentgelt deckt die Kosten für den Aufwand, der mit der Stornierung verbunden ist und die Mindereinnahmen, die mit der eventuellen Nichtweitervermarktung der stornierten Serviceeinrichtung verbunden sind.

Dabei wird unterstellt, dass bei einer Stornierung mehr als 30 Tage vor der geplanten Nutzung die Serviceeinrichtung noch weiter vermarktet werden kann. Hier wird lediglich die Bearbeitungspauschale nach Punkt 3.2.1 in Rechnung gestellt.

Bei einer Stornierung 30 Tage oder weniger vor der geplanten Nutzung wird die Bearbeitungs-
pauschale nach Punkt 3.2.1 und ein Vomhundertsatz des Grundpreises nach Punkt 3.2.2 in
Rechnung gestellt.

3.5.2 Mahngebühren

Die Mahngebühren decken die Kosten, die mit der verlängerten Überwachung der Zahlung, der
Erstellung der Mahnung und dem Versand verbunden sind.

Die 1. außergerichtliche Mahnung wird nach einer Überschreitung des Zahlungsziels von 14
Tagen versandt.

Die 2. außergerichtliche Mahnung wird nach einer Überschreitung des Zahlungsziels von 30
Tagen versandt.

3.5.3 Reinigung der Ladestraße

Die Verunreinigung der Ladestraße ist je Ladeeinheit (Waggon) ein Entgelt gem. Liste der Ent-
gelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH, Pkt
13.

4. Kapazitätszuweisung

Sofern Anträge vorliegen, deren Nutzungen nicht miteinander zu vereinbaren sind, wird ein
Koordinierungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 EIBV durchgeführt.

Wenn das Koordinierungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 EIBV zu keiner einvernehmlichen Lö-
sung geführt hat, gelten folgende Vorrangregelungen;

1. Die Nutzung einer Serviceeinrichtungen, die eine notwendige Folge einer vereinbarten
Zugtrasse ist, hat Vorrang vor anderen Nutzungen.
2. Jeder Serviceeinrichtung ist eine Funktion zugeordnet (z.B. Ladegleis, Abstellgleis, Zu-
führungsgleis). Die funktionsgerechte Nutzung einer Serviceeinrichtungen hat Vorrang
vor einer nicht funktionsgerechten Nutzung.
3. Ist durch die Regelung unter 1. der Vorrang nicht eindeutig zu ermitteln, erhält der An-
trag Vorrang, der von den konkurrierenden Anträgen als erster dem EIU vorlag.

5. Sonstiges

5.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Meppen.

5.2 Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Nutzungsbedingungen unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Nutzungsbedingungen nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung sind die Nutzungsbedingungen so zu ergänzen oder auszulegen, dass die angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

6. Anhang
6.1 Liste der Entgelte

Liste der Entgelte
für die Nutzung der Serviceeinrichtungen
bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH
gültig ab: 01.02.2023

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der Emsländischen Eisenbahn GmbH steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung oder Weitergabe bedürfen der Zustimmung der Emsländischen Eisenbahn GmbH.

Inhaltsverzeichnis

1	Bearbeitungspauschale.....	3
2	Grundpreis.....	3
3	Rangiertrassen.....	4
4	Leistungsabhängige Mehrungen.....	5
	4.1 Überschreitung der Nutzungsdauer.....	5
5	Leistungsabhängige Minderungen.....	5
6	Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).....	5
7	Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	5
	7.1 angemeldete Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	5
	7.2 Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen.....	6
8	Vermittlung von Ortskenntnissen	7
9	Notfallmanagement.....	7
10	Schlüsselvermietung.....	8
11	Stornierungsentgelt.....	8
12	Mahngebühren.....	8
13	Reinigung der Ladestraße	8

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Bearbeitungspauschale

Die Bearbeitungspauschale beträgt 164,50€.

Sie ermäßigt sich auf 109,50€, wenn bereits in der unmittelbar vorherigen Fahrplanperiode Trassen genutzt wurden.

Grundpreis

Tabelle der Grundpreise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen auf der Strecke Meppen – Essen(Oldbg.)

Bahnhof	Gleis	Grundpreis für 2-Achs-Wagen	Grundpreis für 4-Achs-Wagen	Grundpreis für 6-Achs-Wagen
Meppen	Abstellgleis 5	3,--€	6,--€	9,--€
Meppen	Abstellgleis 6	3,--€	6,--€	9,--€
Meppen	Ladegleis 7 (Ladestr.)	3,--€	6,--€	9,--€
Meppen	Ladegleis 7 (Seitenrampe)	3,--€	6,--€	9,--€
Vormeppen	Abstellgleis 3	3,--€	6,--€	9,--€
Schleper	Ladegleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Haselünne	Ladegleis 3	3,--€	6,--€	9,--€
Herzlake	Ladegleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Herzlake	Zuführungsgleis	3,--€	6,--€	9,--€
Helmighausen	Abstellgleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Löningen Gbf.	Ladegleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Löningen Gbf.	Ladegleis 11	3,--€	6,--€	9,--€
Löningen Gbf.	Ladegleis 4	3,--€	6,--€	9,--€
Bunnen	Abstellgleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Essen/Sandloh	Abstellgleis 1	3,--€	6,--€	9,--€

Tabelle der Grundpreise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen auf der Strecke Lathen - Werlte

Bahnhof	Gleis	Grundpreis für 2-Achs-Wagen	Grundpreis für 4-Achs-Wagen	Grundpreis für 6-Achs-Wagen
Lathen	Abstellgleis 5	3,--€	6,--€	9,--€
Lathen	Abstellgleis 6	3,--€	6,--€	9,--€
Sögel Pbf	Ladegleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Sögel Pbf	Abstellgleis 2	3,--€	6,--€	9,--€
Sögel Pbf	Ladegleis 4	3,--€	6,--€	9,--€
Sögel Gbf	Ladegleis 2	3,--€	6,--€	9,--€
Ostenwalde	Abstellgleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Werlte Gbf	Ladegleis 2	3,--€	6,--€	9,--€
Werlte-West	Abstellgleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Werlte	Ladegleis 1	3,--€	6,--€	9,--€

Tabelle der Trassengrundpreise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen auf der Strecke Sedelsberg – Ocholt-Westerstede

Bahnhof	Gleis	Grundpreis für 2-Achs-Wagen	Grundpreis für 4-Achs-Wagen	Grundpreis für 6-Achs-Wagen
Sedelsberg	Abstellgleis 3	3,--€	6,--€	9,--€
Scharrel	Abstellgleis 2	3,--€	6,--€	9,--€
Ramsloh	Ladegleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Strücklingen	Ladegleis 1	3,--€	6,--€	9,--€
Elisabethfehn	Abstellgleis 2	3,--€	6,--€	9,--€
Barßel	Abstellgleis 2	3,--€	6,--€	9,--€
Ocholt	Abstellgleis 5	3,--€	6,--€	9,--€
Ocholt	Abstellgleis 6	3,--€	6,--€	9,--€

Tabelle der Trassengrundpreise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen auf der Anschlussbahn der Gemeinde Dörpen

Gleis	Grundpreis für 2-Achs-Wagen	Grundpreis für 4-Achs-Wagen	Grundpreis für 6-Achs-Wagen
Abstellgleis 101 a	3,--€	6,--€	9,--€
Abstellgleis 101 b	3,--€	6,--€	9,--€
Abstellgleis 102	3,--€	6,--€	9,--€
Ladegleis 101 b	3,--€	6,--€	9,--€
Ladegleis 103	3,--€	6,--€	9,--€

Tabelle der Trassengrundpreise für die Nutzung der Bahnhofsgleise Haren (Ems)

Gleis	Grundpreis für 2-Achs-Wagen	Grundpreis für 4-Achs-Wagen	Grundpreis für 6-Achs-Wagen
Ladegleis 8	3,--€	6,--€	9,--€
Zuführungsgleis 9	3,--€	6,--€	9,--€

Tabelle der Trassengrundpreise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen auf dem Industriestammgleis Meppen-Hüntel/Haren (Ems)

Gleis	Grundpreis für 2-Achs-Wagen	Grundpreis für 4-Achs-Wagen	Grundpreis für 6-Achs-Wagen
Abstellgleis 102	3,--€	6,--€	9,--€
Abstellgleis 103	3,--€	6,--€	9,--€
Ladegleis 101	3,--€	6,--€	9,--€
Ladegleis 104	3,--€	6,--€	9,--€

2 a. Abstellung von Wagen

Für die Abstellung von Wagen in Abstellgleisen gelten die unter Ziffer 2 genannten Trassengrundpreise für den Tag der Ankunft und den Tag Abfahrt.

Für die übrigen Tage gelten folgende Entgelte je Tag:

2-Achs-Wagen	4-Achs-Wagen	6-Achs-Wagen
1,--€	1,50€	2,--€

Rangiertrassen

Das Entgelt für jede genutzte Rangiertrasse beträgt 36,50-€, lediglich bei der Serviceeinrichtung Dörpen beträgt es 30,--€.

Leistungsabhängige Mehrungen

4.1 Überschreitung der Nutzungsdauer

Das Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer beträgt

- | | | |
|-----------------------|--------------------------------|------------------------|
| a) bei Abstellgleisen | aa) für 2-Achs-Wagen | 3,--€ je Kalendertag; |
| | ab) für 4-Achs-Wagen | 6,--€ je Kalendertag; |
| | ac) für 6-Achs-Wagen | 9,--€ je Kalendertag; |
| b) bei Ladegleisen | ba) für 2-Achs-Wagen | 6,--€ je Kalendertag; |
| | ab) für 4-Achs-Wagen | 12,--€ je Kalendertag; |
| | ac) für 6-Achs-Wagen | 18,--€ je Kalendertag; |
| c) bei Rangiertrassen | 18,25 € je angefangene Stunde. | |

5 Leistungsabhängige Minderungen

Kann die Serviceeinrichtung nicht zu der vereinbarten Zeit bereitgestellt werden, werden für jede angefangene Stunde, um die sich die Bereitstellung verzögert, 5 vom Hundert des Grundpreises nach Punkt 2 erstattet.

Der Erstattungsbetrag beträgt maximal 20 vom Hundert des Grundpreises nach Punkt 3.2.2.

6 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Das Entgelt für 1 Ausfertigung der Sammlung betrieblicher Vorschriften beträgt einschließlich Fracht und Verpackung 50,--€.

7 Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

7.1 angemeldete Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

Der Zuschlag für angemeldete Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten beträgt:

- a) montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr je angefangene Stunde 65,--€;
 - von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 65,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
- b) samstags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr je angefangene Stunde 65,--€;
 - von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 91,--€;
- c) am 24.XII. und am 31.XII außer sonntags
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 85,50€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 101,50€;

- d) sonntags außer an Feiertagen in Niedersachsen
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 94,50€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 80,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 94,50€;

- e) an Feiertagen in Niedersachsen
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 101,50€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 85,50€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 101,50€.

7.2 Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen

Der Zuschlag für Rangierbewegungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen beträgt:

- a) montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr je angefangene Stunde 85,--€;
 - von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 85,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
- b) samstags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr je angefangene Stunde 85,--€;
 - von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 111,--€;
- c) am 24.XII. und am 31.XII außer sonntags
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 105,50€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 121,50€;
- d) sonntags außer an Feiertagen in Niedersachsen
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 114,50€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 100,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 114,50€;
- e) an Feiertagen in Niedersachsen
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 121,50€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 105,50€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 121,50€.

8 Vermittlung von Ortskenntnis

Das Entgelt für den Personaleinsatz bei der Vermittlung von Ortskenntnis beträgt:

- a) montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr je angefangene Stunde 65,--€;
 - von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr je angefangene Stunde 54,50 €
 - von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 65,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;

- b) samstags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr je angefangene Stunde 65,--€;
 - von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 91,--€;

- c) am 24.XII. und am 31.XII außer sonntags
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 77,--€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 85,50€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 101,50€;

- d) sonntags außer an Feiertagen in Niedersachsen
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 94,50€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 80,--€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 94,50€;

- e) an Feiertagen in Niedersachsen
 - von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 101,50€;
 - von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 85,50€;
 - von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 101,50€.

Das Entgelt für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erlangte Ortskenntnis beträgt 14,50 €.

Sofern der Einsatz eines PKW notwendig wird, werden 0,37 € / km von und bis zum Bahnhof Vormeppen in Rechnung gestellt.

Sofern der Einsatz eines Fahrers notwendig wird, werden für diesen dieselben Kosten wie für die Vermittlung der Ortskenntnis in Rechnung gestellt.

9 Notfallmanagement

Das Entgelt für das Notfallmanagement beträgt:

- a) tags je angefangene Stunde 233,50-€;
- b) nachts je angefangene Stunde 322,50€.

10 Schlüsselvermietung

Das Entgelt für die Schlüsselvermietung beträgt 10,00€ für die Dauer eines Netzfahrplanes.

11 Stornierungsentgelt

Bei einer Stornierung mehr als 30 Tage vor der geplanten Nutzung wird lediglich die Bearbeitungspauschale nach Punkt 1 in Rechnung gestellt.

Bei einer Stornierung zwischen 30 und mehr als 14 Tagen vor der geplanten Nutzung wird die Bearbeitungspauschale nach Punkt 1 und 50 vom Hundert des Grundpreises nach Punkt 2 in Rechnung gestellt.

Bei einer Stornierung 14 Tage oder weniger vor der geplanten Nutzung wird die Bearbeitungspauschale nach Punkt 1 und 80 vom Hundert des Grundpreises nach Punkt 2 in Rechnung gestellt.

12 Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen für die 1. außergerichtliche Mahnung 10,-€.

Die Mahngebühren betragen für die 2. außergerichtliche Mahnung 25,-€.

13 Reinigung der Ladestraße

Für die Reinigung wird ein Entgelt von 31,80 € pro Ladeinheit (Waggon) berechnet.